



**Rathaus, Bürgerbüro und Touristinformation**

**Webergässle 2**

Telefon 07663 / 9331-0  
Fax 07663 / 9331-30  
E-Mail [gemeinde@bahlingen.de](mailto:gemeinde@bahlingen.de)  
Internet [www.bahlingen.de](http://www.bahlingen.de)

**Öffnungszeiten:**  
Montag bis Freitag 8.30 bis 12.00 Uhr  
Donnerstag 16 bis 18.30 Uhr  
**Friedhofsordner**  
Herr Kaufmann, Tel. 0171 / 7410338  
**Wassermeister**  
Herr Sommer, Tel. 0160 / 96468724  
**Gemeindebücherei**  
Montag 15.00 bis 17.00 Uhr  
Donnerstag 17.00 bis 18.30 Uhr

**Silberbergschule, Hohleimen 6**  
Telefon 07663 / 94740  
**Kindergarten Webergässle**  
Webergässle 3 Telefon 07663 / 5747  
**Kindergarten Mühlenmatten**  
Mühlenmatten 1-3 Telefon 07663 / 99597  
**Retungsleitstelle** Telefon 07641 / 8980  
(Feuerwehr und Rettungsdienst)

**EnBW RegionalAG Rheinhausen**  
0800 / 3629477  
**Störungs-Hotline badenova**  
0800 / 2767767  
**Notruf-Fax** für schwerhörige, ertaubte, gehörlose und sprachgeschädigte Menschen: Fax 07641 / 460177  
**Drogenberatungsstelle:** EMMA Jugend- und Drogenberatung Emmendingen: Telefon 07641 / 41970  
**Fundtiere:**  
Tierheim Emmendingen, Telefon 07641 / 2981

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**



**Bekanntmachung über die Durchführung des Volksbegehrens**

**Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“**  
In Baden-Württemberg wird das Volksbegehren Artenschutz - „Rettet die Bienen“ über das „Gesetz zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“ durchgeführt.

Wer das Volksbegehren unterstützen möchte, kann dies im Rahmen der freien oder amtlichen Sammlung tun.

1. Bei der freien Sammlung, die am Dienstag, den 24. September 2019 beginnt, besteht die Möglichkeit, sich innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten, also bis Montag, den 23. März 2020, in von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens oder deren Beauftragten ausgegebene Eintragungsbücher zur Unterstützung des Volksbegehrens einzutragen.

2. Bei der amtlichen Sammlung werden bei den Gemeindeverwaltungen während der allgemeinen Öffnungszeiten Eintragungsbücher zur Unterstützung des Volksbegehrens aufgelegt. Die amtliche Sammlung dauert drei Monate und startet am Freitag, den 18. Oktober 2019 und endet am Freitag, den 17. Januar 2020.

Die Eintragungsbücher für die Gemeinde Bahlingen am Kaiserstuhl wird in der Zeit vom 18. Oktober 2019 bis 17. Januar 2020 im Bürgermeisteramt, Bürgerbüro, Webergässle 2, 79353 Bahlingen am Kaiserstuhl zu folgenden Öffnungszeiten Montag bis Freitag 8.30 bis 12 Uhr und Donnerstag 16 bis 18.30 Uhr für Eintragungswillige zur Eintragung bereitgehalten. Der Zugang ist rollstuhlgerecht möglich.

3. Zur Eintragung in die Eintragungsbücher oder das Eintragungsbücher ist nur berechtigt, wer im Zeitpunkt der Unterzeichnung im Land Baden-Württemberg zum Landtag wahlberechtigt ist. Dies sind alle Personen, die am Tag der Eintragung

- mindestens 18 Jahre alt sind,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen,
- seit mindestens drei Monaten in Baden-Württemberg ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten, und
- nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind. Vom Wahlrecht ausgeschlossen sind Personen, die ihr Wahlrecht infolge Richterspruchs verloren haben.

4. Eintragungsbücher können bei der amtlichen Sammlung ihr Eintragsrecht nur in der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben. Eintragungsbücher ohne Wohnung können sich in der Gemeinde eintragen, in der sie sich gewöhnlich aufhalten.

5. Jeder Eintragungsberechtigte darf sein Eintragsrecht nur einmal ausüben, folglich nur eine Unterstützungsunterschrift leisten.

6. Bei der freien Sammlung hat die oder der Eintragungsberechtigte auf dem Eintragungsbücher den Familiennamen, die Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) sowie den Tag der Unterzeichnung anzugeben und dies persönlich und handschriftlich zu unterschreiben. Durch Ankreuzen muss bestätigt werden, dass vor der Unterzeichnung des Eintragungsbüchertes die Möglichkeit bestand, den Entwurf der Gesetzesvorlage und deren Begründung einzusehen. Eintragungen, die die unterzeichnende Person nicht eindeutig erkennen lassen, weil sie z. B. unleserlich oder unvollständig sind, oder die erkennbar nicht eigenhändig unterschrieben sind oder das Datum der Unterzeichnung fehlt, sind ungültig.

Das Eintragungsbücher ist für die Bescheinigung des Eintragsrechts entweder von den Vertrauensleuten des Volksbegehrens, deren Beauftragten oder der unterzeichnenden Person selbst spätestens bis Montag, den 23. März 2020, bei der Gemeinde einzureichen, in der die Wohnung, bei mehreren die Hauptwohnung oder der gewöhnliche Aufenthalt besteht.

7. Eine Eintragung in die bei der Gemeinde ausgelegte Eintragungsbücher kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde aufgrund der dort vorhandenen melderechtlichen Angaben feststellt, dass die Person eintragungsberechtigt ist. Eintragungswillige, die der oder dem Gemeindebediensteten nicht bekannt sind, haben sich auf Verlangen auszuweisen. Eintragungswillige sollen daher zur Eintragung ihren Personalausweis mitbringen.

8. Die Unterschrift auf dem Eintragungsbücher oder der Eintragungsbücher kann nur persönlich und handschriftlich geleistet werden. Wer nicht unterschreiben kann, aber das Volksbegehren unterstützen will, muss dies bei der Gemeinde zur Niederschrift erklären. Dies ersetzt die Unterschrift.

9. Gegenstand des Volksbegehrens ist der folgende Gesetzentwurf mit Begründung. Dieser wird von den Vertrauensleuten der Antragsteller oder deren Beauftragten bei der Ausgabe der Eintragungsbücher zur Einsichtnahme bereitgehalten und bei der Gemeinde im Eintragungsraum zur Einsicht ausgelegt: **„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes“**

**A. Zielsetzung**  
Durch das Änderungsgesetz werden im Naturschutzgesetz (NatSchG) sowie im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) notwendige Ergänzungen und Anpassungen vorgenommen, mit welchen die Sicherung der Vielfalt an

Tier- und Pflanzenarten in Baden-Württemberg gewährleistet werden soll. Dazu wird das Ziel, die Vielfalt der Arten innerhalb der Landesgrenzen des Landes Baden-Württemberg zu schützen, in Gesetzesform eingeführt. Um dieses Ziel zu erreichen, wird der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) auf bestimmten Schutzflächen neu geregelt. Zusätzlich werden Änderungen im Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vorgenommen, um sicherzustellen, dass auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen das verbindliche Ziel des Artenschutzes nicht durch den Einsatz von Pestiziden konterkariert und vermehrt die Artenvielfalt unterstützende ökologische Landwirtschaft betrieben wird. Die Reduktion des Pestizideinsatzes wird als gesetzlich formuliertes Ziel manifestiert. Des Weiteren wird die Pflicht des Landes zu einer besseren und transparenten Dokumentation der erreichten Fortschritte festgeschrieben.

**B. Wesentlicher Inhalt**

Der Gesetzentwurf hat zum Ziel die Artenvielfalt zu stärken, welches durch folgende Inhalte erreicht werden soll:

- Stärkung des Ziels, dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern als Regelungsgegenstand (Artikel 1 Nummer 1)

- Bessere Verankerung des Ziels, die Artenvielfalt zu schützen, in den einschlägigen Bildungs- und Ausbildungsangeboten öffentlicher Träger (Artikel 1 Nummer 2)

- Wirksamer Schutz des Biotopverbundes durch flächendeckende planerische Sicherung (Artikel 1 Nummer 3)

- Schutz für extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden und Obstbaumäcker mit hochwachsenden Obstbäumen (Streubestände) (Artikel 1 Nummer 4)

- Verbot von Pestiziden auf naturschutzrechtlich besonders geschützten Flächen, bei klar definierten Ausnahmen (Artikel 1 Nummer 5)

- Einforderung geeigneter Maßnahmen, um den Anteil der ökologischen Landwirtschaft auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Baden-Württemberg bis 2035 schrittweise auf 50 Prozent anzuheben sowie Umstellung landeseigener Landwirtschaftsbetriebe auf ökologische Landwirtschaft (Artikel 2)

- Verpflichtung zur Erarbeitung einer Strategie bis 1. Januar 2022 zur Reduktion des Pestizideinsatzes um 50 Prozent bis zum Jahr 2025 (Artikel 2)

**C. Alternativen**

Zu den vorgelegten Änderungen bestehen keine Alternativen.

**D. Wesentliche Ergebnisse der Regelungsfolgenabschätzung und Nachhaltigkeitsprüfung**

Bei den vorgelegten Änderungen handelt es sich um notwendige Ergänzungen und Anpassungen bestehender Gesetze, um das Artensterben in Baden-Württemberg aufzuhalten und die Artenvielfalt zu stärken. Die Neufassung von § 7, § 22, § 33a und § 34 NatSchG sowie von § 2 LLG dienen der Erfüllung der im neu gefassten § 1a NatSchG gestärkten Zielsetzung der Sicherung von Artenvielfalt. Die Reduktion von Pestizideinsatz und der Ausbau ökologischer Landwirtschaft stehen erwiesenermaßen in direktem Zusammenhang mit der Verbesserung der Artenvielfalt. Da deren Sicherstellung und Förderung wiederum Abstimmungsgegenstand des beantragten Volksbegehrens ist, ergibt sich der Bedarf der genannten Gesetzesänderungen daraus. Die Anpassungen in Aus- und Weiterbildung scheinen als notwendige Voraussetzung, um alle Beteiligten besser auf die genannten Änderungen vorzubereiten. Insofern sind diese wesentlichen Veränderungen als im Sinne der Zielerreichung angemessen zu bewerten.

Die Änderungen führen nicht zu zwangsläufigen finanziellen Mehrbelastungen für öffentliche oder private Haushalte. Die Regelungsfolgen des Änderungsgesetzes werden damit insgesamt als positiv abgeschätzt. Die Änderungen sind als nachhaltig einzuordnen.

Der Landtag wolle beschließen, dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes**

Artikel 1 Änderungen des Naturschutzgesetzes  
Das Naturschutzgesetz vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) wird wie folgt geändert:

**1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:**

„§ 1a Artenvielfalt  
Über § 1 Abs. 2 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land im besonderen Maße dem Rückgang der Artenvielfalt in Flora und Fauna und dem Verlust von Lebensräumen entgegenzuwirken sowie die Entwicklung der Arten und deren Lebensräume zu befördern.“

**2. § 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:**

„(3) Die Träger der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Ausbildung und Beratung sollen die Inhalte und Voraussetzungen einer natur- und landwirtschaftsverträglichen Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, insbesondere mit dem Ziel, die biologische Artenvielfalt in der landwirtschaftlichen Produktion durch ökologische Anbauverfahren zu erhalten und zu fördern, im Rahmen ihrer Tätigkeit vermitteln.“

**3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

Die Worte „soweit erforderlich und geeignet“ werden gestrichen.

**4. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:**

„§ 33a Erhalt von Streubeständen

(1) Extensiv genutzte Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 2.500 Quadratmetern mit Ausnahme von Bäumen, die weniger als 50 Meter vom nächstgelegenen Wohngebäude oder Hofgebäude entfernt sind (Streubestände) sind gesetzlich geschützt. Die Beseitigung von Streubeständen sowie alle Maßnahmen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Pflegemaßnahmen, die bestimmungsgemäße Nutzung sowie darüber hinausgehende Maßnahmen, die aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind, werden hierdurch nicht behindert.

(2) Die untere Naturschutzbehörde kann Befreiungen von den Verboten nach Absatz 1 unter den Voraussetzungen des § 67 Absatz 1 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes erteilen. Bei Befreiungen aus Gründen der Verkehrssicherheit liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses in der Regel erst dann vor, wenn die Maßnahmen aus Gründen der Verkehrssicherheit zwingend erforderlich sind und die Verkehrssicherheit nicht auf andere Weise erhöht werden kann. Der Verkehrssicherungspflichtige hat die aus Gründen der Verkehrssicherheit notwendigen Maßnahmen in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde vorzunehmen. Die Befreiung wird mit Nebenbestimmungen erteilt, die sicherstellen, dass der Verursacher Eingriffe in Streubestände unverzüglich durch Pflanzungen eines gleichwertigen Streubestandes in räumlicher Nähe zum Ort des Eingriffs auszugleichen hat. (3) Im Falle eines widerrechtlichen Eingriffs ist dem Verursacher durch die Naturschutzbehörde die Wiederherstellung eines gleichwertigen Zustands durch Ersatzpflanzungen aufzuerlegen.“

**5. § 34 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 34 Verbot von Pestiziden  
Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Naturschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärengebieten, in gesetzlich geschützten Biotopen, in Natura 2000-Gebieten, bei Naturdenkmälern und Landschaftsschutzgebieten, soweit sie der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten dienen, verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann auf Antrag die Verwendung bestimmter Mittel im Einzelfall zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Die höhere Naturschutzbehörde kann die Verwendung dieser Mittel für das jeweilige Gebiet zulassen, soweit eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder geschützten Gegenstände nicht zu befürchten ist. Das zuständige Ministerium berichtet jährlich dem Landtag über die erteilten Ausnahmen. Weitergehende Vorschriften bleiben unberührt.“

**6. § 71 wird wie folgt geändert:**

Es wird ein neuer Absatz 4 angefügt:  
„(4) In den Grenzen des § 34 in der Fassung des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643, ber. 2018, S. 4) darf ein Einsatz von Pestiziden noch bis zum 1. Januar 2021 fortgeführt werden.“

**7. Die Inhaltsübersicht ist entsprechend anzupassen.**

**Artikel 2**

Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes (LLG)  
Das Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz vom 14. März 1972, zuletzt geändert durch Artikel 50 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl. S. 99, 105), wird wie folgt geändert:

Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b eingefügt:

„§ 2a Ökologischer Landbau

(1) Zur Förderung der Artenvielfalt im Sinne von § 1a des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 23. Juni 2015 (GBl. S. 585) in der jeweils geltenden Fassung verfolgt das Land das Ziel, dass die landwirtschaftlich genutzten Flächen in Baden-Württemberg nach und nach, bis 2025 zu mindestens 25 Prozent und bis 2035 zu mindestens 50 Prozent, gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung bewirtschaftet werden.

(2) Staatliche Flächen, die sich in Eigenbewirtschaftung befinden (Staatsdomänen), sind ab dem 1. Januar 2022 vollständig gemäß den Vorgaben zum ökologischen Landbau gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Öko-Landbaugesetzes in den jeweils geltenden Fassungen zu bewirtschaften. (3) Verpachtete landwirtschaftliche Flächen in Landeseigentum werden an nach den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gem. Absatz 2 wirtschaftende Betriebe verpachtet. In den Pachtverträgen wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt festgelegt, dass die Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus zu bewirtschaften sind. In Härtefällen ist auch eine naturschutzorientierte Bewirtschaftung unter Verzicht auf den Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktions-

rahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABL. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung und mineralischem Stickstoffdünger zulässig.

(4) Einmal jährlich ist dem Landtag durch das zuständige Ministerium ein Statusbericht zu den ökologisch genutzten Landwirtschaftsflächen zu erstatten.

§ 2b Reduktion des Pestizideinsatzes

(1) Der Einsatz von Pestiziden gemäß Artikel 3 Nummer 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABL. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung in der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie im Siedlungs- und Verkehrsbereich soll bis 2025 um mindestens 50 Prozent der jeweiligen Flächen reduziert werden.

(2) Hierfür wird die Landesregierung bis zum 1. Januar 2022 eine Strategie erarbeiten. Die Entwicklung und Umsetzung der Strategie wird durch einen Fachbeirat aus zuständigen Behörden und Verbänden (Umwelt-, Bauern-, Forst-, Gartenbau- und Kommunalverbände) begleitet.

(3) Das zuständige Ministerium ermittelt jährlich den Einsatz von chemisch-synthetischen Pestiziden nach Fläche und, wenn möglich, nach Wirkstoffmenge und Behandlungsintensität und veröffentlicht diese Ergebnisse.

(4) Das zuständige Ministerium berichtet dem Landtag jährlich in schriftlicher Form über die Ergebnisse der Pestizidreduktion.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

#### Begründung

##### A. Allgemeiner Teil

Gegenwärtig wird auch in Baden-Württemberg ein dramatischer Artenverlust verschiedenster Gruppen von Tieren und Pflanzen festgestellt. Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt, insbesondere den Insekten, den Amphibien, den Reptilien, den Fischen, den Vögeln und den Wildkräutern ist durch einschlägige Untersuchungen eindeutig nachgewiesen (vgl. aktuelle Roten Listen und Artenverzeichnisse Baden-Württembergs). Als wesentliche Ursachen wissenschaftlich anerkannt sind der übermäßige Einsatz von Düngemitteln (Dalton und Brand Hardy, 2003; Isbell et al., 2013) und Pestiziden (Meehan et al., 2011; UBA, 2017) sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft (Fabian et al., 2013). Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der Menschen. Der vorliegende Gesetzentwurf zur Änderung des Naturschutzgesetzes und des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des baden-württembergischen Naturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes einen wirksamen Beitrag zu Erhalt und Stärkung unseres Artenreichtums in Baden-Württemberg. Da in Baden-Württemberg das für Landwirtschaft zuständige Ministerium bereits mit der Ausarbeitung einer Pestizidreduktionsstrategie beauftragt ist und andererseits die Schutzgebiete, in denen der Pestizideinsatz verboten ist, im Naturschutzgesetz aufgeführt sind, ist es erforderlich, beide Gesetze zu ändern, um einen wirksamen Schutz der Artenvielfalt zu ermöglichen.

##### B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1: Änderung des Naturschutzgesetzes

Zu 1.: Einfügung des § 1a

Die Vorschrift ergänzt die Zielkonkretisierung in § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG. Ziel des Gesetzesentwurfes ist es, dem Artenverlust, insbesondere dem Rückgang der Insekten, entgegenzuwirken. Hierzu wird mit dem neuen Art. 1a das Ziel statuiert, die Artenvielfalt in Flora und Fauna zu erhalten und zu verbessern.

Zu 2.: Änderung des § 7

Die Wechselwirkung zwischen der Bewirtschaftungsart auf landwirtschaftlichen Flächen und der dort in der mittelbaren und unmittelbaren Umgebung vorkommenden Artenvielfalt sind hinlänglich wissenschaftlich belegt (vgl. u. a. Thünen-Institut, 2019). So kommen auf ökologisch bewirtschafteten Flächen deutlich mehr Arten vor. Deswegen scheint es geboten, auch unabhängig von der Festlegung auf eine konkrete Bewirtschaftungsweise, Landwirte durch Qualifikation darin zu fördern, möglichst nachhaltig und die Artenvielfalt fördernd zu wirtschaften, weil ihr Handeln einen unmittelbaren Effekt auf die Artenvielfalt hat. Gehen das Land diesen Weg gesetzlich verbindlich, folgt daraus zwangsläufig die entsprechende Qualifizierung der in der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft beschäftigten Menschen.

Zu 3.: Änderung des § 22

Dem Biotopverbund kommt für den Schutz und die Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenarten, für die Erhaltung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen und für die Verbesserung des Zusammenhangs des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 entsprechend eine enorme Bedeutung zu. Der Biotopverbund ermöglicht zugleich Ausweich- und Wanderungsbewegungen von Populationen klimasensibler Arten, die infolge des erwarteten Klimawandels notwendig sind. Die Ursachen des Artenchwundes, der übermäßige Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie die strukturelle Verarmung der Landschaft kommen überwiegend im Offenland zum Tragen. Der gegenwärtige Rückgang der Biodiversität ist in seiner Dramatik deshalb hauptsächlich in landwirtschaftlich geprägten sowie aquatischen Lebensräumen zu beobachten. Die gesetzlichen Regelungen zur Schaffung eines Biotopverbundes berücksichtigen dies bisher nicht ausreichend. Eine wirksame Sicherung des Biotopverbundes erfordert eine flächendeckende planerische Sicherung des Biotopverbundes.

Zu 4.: § 33a Erhalt von Streuobstbeständen

Obstbaumwiesen, Obstbaumweiden oder Obstbaumäcker sind von besonderer Bedeutung als Lebensraum für besonders geschützte Arten. Sie sind eine besondere Form der Kulturlandschaft. Baden-Württemberg trägt im Vergleich zu anderen Bundesländern eine europaweite Verantwortung für diese Kulturlandschaftslebensräume. Streuobstweiden befinden sich zumeist in Ortsrandlage, ein Schutzbedarf resultiert daher aus der Inanspruchnahme für Bepflanzungen. Für einen wirksamen Schutz wurden vergleichsweise strenge Anforderungen an den Ausgleich und damit gleichzeitig an die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz formuliert. Es soll für Streuobstbestände analog zu § 9 WaldG Baden-Württemberg ein Erhaltungsgebot gelten. Dies wurde bereits 1983 von der Landesanstalt für Umwelt (LfU) in der Veröffentlichung „Schutz von Streuobstbeständen“ vorgeschlagen.

Zu 5.: Neufassung des § 34

Die nun aufgeführten Schutzgebiete haben alle eine Naturschutzfunktion und sind bedeutsam für den Erhalt der Artenvielfalt. Pestizide sind toxisch und tragen maßgeblich zum Artensterben bei. Auch in Schutzgebieten nimmt das Artensterben drastische Ausmaße an. So wurde in der Studie: „More than 75 percent decline over 27 years in total flying insect biomass in protected areas“ nachgewiesen, dass zwischen den Jahren 1989 und 2015 die Biomasse von Fluginsekten in Schutzgebieten in Deutschland um mehr als 75 % zurückgegangen ist.

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge - aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von solchen Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird (Geiger u. a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu 6.: Änderung des § 71

Um den Betroffenen eine Anpassung zu ermöglichen, wird eine Übergangsfrist eingeführt.

Zu 7.: Aufgrund der Gesetzesänderung ist die Inhaltsübersicht entsprechend anzupassen.

Zu Artikel 2: Änderung des Landwirtschafts- und Landeskulturgesetzes

Einfügung der §§ 2a und 2b

§ 2a

Die ökologische/biologische Produktion bildet ein Gesamtsystem der landwirtschaftlichen Betriebsführung und der Lebensmittelproduktion, die u. a. auf beste umweltschonende Praktiken, ein hohes Maß der Artenvielfalt und den Schutz der natürlichen Ressourcen abzielt (Erwägungsgrund (I) zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007). Ein auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 betriebener ökologischer Landbau ist unter anderem aufgrund der strengen Beschränkung des Einsatzes von Pestiziden schonender für die Artenvielfalt (Sanders, Hess (2019): „Leistungen des ökologischen Landbaus für Umwelt und Gesellschaft“). Um dem Insektensterben wirksam gegenzusteuern wird das Ziel festgelegt, den Anteil der ökologischen Landwirtschaft stetig auszubauen, wobei bis zum Jahr 2025 mindestens 25 %, bis 2035 mindestens 50 % der landwirtschaftlichen Flächen gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz - ÖLG) in der jeweils gültigen Fassung bewirtschaftet werden sollen.

§ 2b

Pestizide wirken sich in vielfacher Hinsicht negativ auf Lebensräume, Pflanzen und Tiere aus. Direkte Folgen sind tödliche Auswirkungen auf vermeintliche Schädlinge - aber auch „Kollateralschäden“ an anderen Tieren und Pflanzen. Die Reduktion des Vorkommens einzelner Arten wirkt sich indirekt über die Nahrungskette auf andere Lebewesen aus und nimmt ihnen die Lebensgrundlage. Gleichzeitig schaffen Pestizide Formen der Landwirtschaft, die natürliche Lebensräume zerstören: Monokulturen, enge Fruchtfolgen oder nicht heimische Früchte zerstören das eingespielte Gleichgewicht. Es ist nicht einfach, den Einfluss von Pestiziden auf die biologische Vielfalt aus dem Bündel an Einflussfaktoren herauszufiltern. Dass dieser Einfluss groß ist, wurde in einer 2010 veröffentlichten, europaweiten Studie deutlich: Von dreizehn untersuchten Faktoren der landwirtschaftlichen Intensivierung hatte der Gebrauch von Insektiziden und Fungiziden die schädlichsten Auswirkungen auf die Biodiversität. Die Artenvielfalt in Europa kann also nur erhalten werden, wenn die Verwendung von Mitteln in großen Teilen der Landwirtschaft auf ein Minimum beschränkt wird. Deshalb muss der Einsatz von Pestiziden reduziert werden (Geiger u. a. 2010: „Persistent negative effects of pesticides on biodiversity and biological control potential on European farmland“). Zu den gleichen einschlägigen Ergebnissen kommt eine große internationale Überblicksstudie der Vereinten Nationen zur Rolle der Insekten als Bestäuber in der Lebensmittelproduktion (IPBES 2016).

Zu Artikel 3: Inkrafttreten

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

**Bahlingen am Kaiserstuhl, den 13.09.2019**

gez. Bürgermeister Lotis

## DAS RATHAUS INFORMIERT

### Bericht aus der öffentlichen Sitzung des technischen Ausschusses am 9. September 2019

Der technische Ausschuss stimmte folgenden Vorhaben zu: Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes im Rahmen der Aufstockung eines Wohnhauses, Carport-Neubau und Anbau eines Wintergartens an ein vorhandenes Wohnhaus. Den Befreiungen vom Bebauungsplan und der Ausnahme nach dem Wassergesetz für einen Erdwall bei der Errichtung einer Lagerfläche wurde nicht zugestimmt.

### Wir feiern unsere Weinprinzessin

Am 30.08.2019 wurde Lea Tritschler aus Bahlingen zur Weinprinzessin für die Weinbaubereiche Kaiserstuhl-Tuniberg gekrönt. Wir freuen uns und sind sehr stolz, dass eine junge Frau aus Bahlingen 1 Jahr lang als Botschafterin für den hervorragenden Wein unserer Region unterwegs ist. Wir gratulieren Lea Tritschler ganz herzlich und geben ihr zu Ehren einen Empfang am Dienstag 17.09.2019 um 18 Uhr auf dem Rathausplatz. Alle Bahlingerinnen und Bahlinger sind herzlich eingeladen - feiern Sie mit uns unsere Weinprinzessin!

### Baggersee (Löhlensee) hier: Badegewässeruntersuchung

Die aktuelle mikrobiologische Untersuchung des Badegewässers durch das Gesundheitsamt vom 26.08.2019 ergab keine Beanstandungen nach der Badegewässerverordnung. Für das Baden ergeben sich somit keine Konsequenzen. Bitte beachten Sie die jeweils aktuellen Ergebnisse der Badegewässeruntersuchung und die aktuelle Einstufung als Badegewässer mit den ausführlichen Hinweisen im Aushangkasten am Zugang zum Baggersee.

### Energieberatung im Rathaus Bahlingen

Ab September bietet die Gemeinde Bahlingen ihren Bürgern die Möglichkeit zu einem Termin bei einem der ortsansässigen, unabhängigen Energieberater im Rathaus an. Es können alle Fragen rund um die Themen Sanierung von Gebäuden und Heizungen sowie Möglichkeiten der Nutzung von erneuerbaren Energien gestellt werden.

Die Beratungen finden am 3. Donnerstag im Monat zwischen 16 und 18 Uhr im Bürgersaal statt. Die Beratung ist kostenfrei. Um Voranmeldung unter 07663/9331-12 bei Frau Sommer wird gebeten.

#### Termine 2019:

Donnerstag, den 19.09.19, 16 bis 18 Uhr

Donnerstag, den 17.10.19, 16 bis 18 Uhr

Donnerstag, den 21.11.19, 16 bis 18 Uhr

#### Die Energieberater

Daniel Heizmann: Schornsteinfegermeister und Gebäudeenergieberater (HWK) und BAFA-Vor-Ort-Berater.

Bernd Männer: Ingenieur der Elektrotechnik/ Automatisierungstechnik und BAFA-Vor-Ort-Berater / Energieberatung-Maenner.de.

Stefan Ortlieb: Gipser- und Stukateur sowie staatlich geprüfter Bautechniker (FH) und Gebäudeenergieberater (HWK). Für Fragen zur Energieberatung sowie zu allen anderen Themen rund um den Klimaschutz steht Ihnen wie gewohnt die Klimaschutzmanagerin Eva Mutschler-Oomen zur Verfügung; per Mail an mutschler-oomen@endingen.de

### Zahlungstermin 15.09.2019

Die Gemeindekasse weist darauf hin, dass am 15. September 2019 wieder folgende Abgabe fällig wird:

- Abschlag Wasser- und Abwassergebühren 2019

Alle Gebührenpflichtige, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, diesen Zahlungstermin zu beachten und einzuhalten. Soweit eine Einzugsermächtigung bzw. SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, werden die Abgaben zum Fälligkeitstermin abgebucht.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen, damit fällige Beträge immer rechtzeitig eingezogen werden können. Den Steuerpflichtigen entstehen dadurch keinerlei Kosten und Nachteile. Auch ist ein jederzeitiger Widerruf möglich. Blankoformulare hierfür finden Sie im Downloadbereich der Homepage der Gemeinde Bahlingen und in der Auslage im Rathaus.

Sofern Sie nicht am Bankinzugsverfahren teilnehmen überweisen Sie bitte die Abgaben unter Angabe des vollständigen Buchungszeichens rechtzeitig. Dadurch vermeiden Sie die automatische Berechnung von Mahngebühren. Die Bankverbindungen der Gemeinde finden Sie auf den Bescheiden oder der Homepage der Gemeinde Bahlingen. (www.bahlingen.de)

Bei Fragen zum Zahlungsverkehr können Sie sich gerne an die Gemeindekasse, Fr. Hauser, Tel.: 9331-24 oder Fr. Schmidt, Tel.: 9331-23 wenden.

### Vorankündigung – Selbstablesung der Wasserzähler 2019

Im September 2019 starten wir wieder mit der jährlichen Wasserablesungskampagne. Die Ablesekarten werden in der Kalenderwoche 38 durch unseren Partner, der Firma Com.et, an Sie versandt. Wir bitten Sie, Ihren Zählerstand sodann in der Zeit von 18.09.2019 bis 10.10.2019 abzulesen und den Wasserzählerstand bei uns zu melden. Alle Weitere entnehmen Sie bitte der Ablesekarte. Sofern sich Ihre versiegelten Flächen geändert haben oder Sie Ihr Objekt im Laufe des Jahres verkauft haben, setzen Sie sich mit Frau Thanner (07663 9331-22; thanner@bahlingen.de) in Verbindung.

Wir bedanken uns bereits im Vorfeld für Ihre Unterstützung.

**Ihre Gemeindeverwaltung Bahlingen a.K.**

### Hoselipfest

Heute um 18 Uhr eröffnet Bgm. Lotis zusammen mit der Weinprinzessin Lea Tritschler und dem Hoselips unser Fest. Die Bevölkerung ist zum Freitruhn und Festbesuch herzlich eingeladen.

Lassen Sie uns zusammen ein schönes Fest feiern und unterstützen Sie die Vereine mit Ihrem Besuch!

**Freitag, 13. September 2019**

18 Uhr Festeröffnung und Fissanstich

**Samstag, 14. September 2019**

Öffnung der Festhöfe

12 Uhr: Kaiserstühler Winzer vom Silberberg

14 Uhr: - Männergesangsverein Silberbrunnen Eintracht

- Gemischter Chor O-Ton

- Partnergemeinden

Alle anderen Vereine öffnen ihre Höfe um 16 Uhr.

**Für Kinder**

16 bis 18 Uhr: Kinderschminken in der Kirchstraße

15.30 Uhr: Auftritt eines Zaubers

**Sonntag, 15. September 2019**

10 Uhr: Ökumenischer Festgottesdienst im Hof des Musikvereins

11 Uhr: Öffnung der Festhöfe bei allen Vereinen

16 bis 18 Uhr: Kinderfest in der Kirchstraße, „Bullriding“ auf der Laube

15.30 und 16.30 Uhr: Auftritt eines Zaubers (Kirchstraße)

Ca. 15 Uhr: Gastspiel der Dudelsackspieler von Pipes and Drums of Fire Brigade aus Riegel. Das Fest endet bei allen Vereinen nach dem Sonntag, am Montag wird kein Festhof geöffnet sein.

Das Informationsbüro ist im Rathaus untergebracht und unter der **Telefon-Nr. 9331-12** zu erreichen. Hier sind auch die Helfer des DRK stationiert.

Über die Festtage ist mit einem sehr hohen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Wir bitten um Verständnis für evtl. auftretende Behinderungen.

**Das Rathaus bleibt wegen dem Hoselipsfest am Montag, 16. September 2019 geschlossen.**

Wir wünschen allen ein schönes Fest!

### Fundsachen

Brille, 2 Schlüssel, Schlüssel mit Anhänger, Kinderhaareif mit Plüschkatzenohren.

### Rathaus geschlossen

Am Montag, den 16.09.2019 bleibt das Rathaus geschlossen. Wir bitten um Ihr Verständnis. Fortsetzung auf Seite 6



**Erstes Abschlussfest der Ferienspielaktion 2019**

Nach den erfolgreichen Aktionen der Bahlinger Vereine fand am Dienstag, dem 10.09.2019 das erste Abschlussfest der Ferienspielaktion statt. Der Hauptamtssleiter Michael Dägele eröffnete mit einer kurzen Ansprache das Fest. Danach konnten sich ca. 100 Kinder an den drei Stationen der Vereine vergnügen oder sich selbst mit den Spielgeräten des Spielmobils Freiburg beschäftigen. Beim Abschlussfest waren die Freiwillige Feuerwehr, der Tennisclub und der Angelsportverein mit tollen Spielstationen wie Dosenwerfen, „Fische fischen“ und einem Wasserspiel vertreten. An der Kuchentheke des Fördervereins der Kindergärten konnten sich die Kinder, die Eltern und die Großeltern stärken, bis es dann zur Mittagszeit gegrillte Würstchen gab. Bis zum Ende des Abschlussfestes wurde gelacht und gespielt. Die Gemeinde Bahlingen bedankt sich ganz herzlich bei allen Vereinen, die bei der Ferienspielaktion 2019 mitgewirkt haben.

**Jahrmarkt in Eichstetten am Kaiserstuhl**

Am Dienstag, 17. September 2019 ist Jahrmarkt in der Ortsmitte von Eichstetten am Kaiserstuhl. Sind Sie dabei? Bummeln, schauen, probieren, kaufen, Leute treffen, Schwätzchen halten, essen und trinken. Ca. 70 Händler halten ein vielseitiges Angebot für Sie bereit. Der Markt dauert von 8 bis 12 Uhr. Parkmöglichkeiten bestehen bei der Reithalle (über die Bötzinger Straße in die Straße Mühlmatte), in der Bötzinger Straße und im Dorfgraben. Während des Marktes wird der Verkehr von und nach Bahlingen und ins Oberdorf örtlich umgeleitet, die Innerorts-Haltestellen der Buslinien entfallen bis 16 Uhr. Zum Besuch des Marktes laden wir herzlich ein.

**INFOS DER BAHLINGER VEREINE**

**BSC - Fußballjugend**  
**Ergebnisse 07.11.09.19:**  
Kehler FV C - BSC U15 0 : 1  
SC Pfüllendorf B - BSC U17 3 : 1 Tore: Alessandro Menzel  
SC Pfüllendorf A - BSC U19 2 : 1 Tore: Tarik Erdogan  
**Nächste Spiele:**  
**Samstag 14.09.19**  
13 Uhr BSC U15 - SC Konstanz-Wollatingen C  
15 Uhr BSC U19 - PTVSV Jahn FR A  
17 Uhr BSC U17 - PTVSV Jahn FR B

**Dienstag 17.09.19**  
D-Junioren-Verbandsspokal  
18 Uhr SG Prechtal - BSC U13  
**TTC informiert**  
**Spieltermine:**  
Freitag, 13.9., 20 Uhr: TV Denzlingen IV - Herren I  
Samstag, 14.9., 10.30 Uhr: TTC Emmendingen II - Jugend

**TV Bahlingen**  
**Faszien Pilates:** Montag von 20 bis 21 Uhr in der Gymnastikhalle der Silberbergschule. Start am 23.9./10 x. Kursleitung: Claudia Beck.  
**Yoga:** Dienstag von 19.15 bis 20.45 Uhr in der kath. Begegnungsstätte. Start am 17.9./12 x. Kursleitung: Claudia Beck.  
**Zumba:** Dienstag von 19 bis 20 Uhr in der Silberberghalle. Start am 17.9./12 x. Kursleitung: Sarah Mislis Dürr.

**Funktionelles Faszien Training:** Donnerstag von 18 bis 19 Uhr in der Silberberghalle. Start am 26.9./10 x. Kursleitung: Claudia Beck.  
Anmeldung & Info unter: claudiabeck@tv-bahlingen.de.  
**Aufwurf des BUND Bahlingen zum Klimastreik**  
Zusammen mit "Fridays for Future" auf die Straßen! Der BUND Bahlingen ruft alle auf, am 20.09. am Klimastreik in Freiburg teilzunehmen. Es wäre toll wenn auch viele Bahlinger mitmachen würden. Der Streik beginnt um 10 Uhr in Freiburg. Geplant ist, dass alle zusammen mit dem Zug um 9.15 Uhr nach Freiburg fahren. Es gibt nur eine Welt, deswegen ist es wichtig, dass die nachkommenden Generationen auch noch etwas von ihr haben.

**ABFALLKALENDER BAHLINGEN**

**Erdaushubdeponie**  
Erdaushub wird nur noch auf der Anlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Kahlenberg (ZAK) auf dem Kahlenberg bei Ringsheim, angenommen. Öffnungszeiten für Privatpersonen: Montag bis Freitag 8 bis 18 Uhr, Samstag 8 bis 12 Uhr. Weitere Infos: Abfallwirtschaft des Landratsamtes Emmendingen, Telefon 07641/4519707.  
**Grünschnittplatz**  
Teningen: Kompostierplatz Fa. ROM (Tullastraße beim Recyclinghof)  
Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9 bis 12 Uhr und 15 bis 17 Uhr, Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 15 bis 18:30 Uhr, Samstag 8:30 bis 14 Uhr  
**Annahme von holzigem Baum-, Strauch- und Heckenschnitt, Reisig sowie Rasenschnitt, Laub, Stauden und Blumen.**  
**Wertstoffsammlung**  
Öffnungszeiten des Recyclinghofes in der Bahnhofstraße:  
**Jeden Freitag von 13 bis 17 Uhr und jeden Samstag von 9 bis 13 Uhr.**  
**Glascontainer:** Beim Edeka-Markt im Gewerbegebiet und im Lindenweg, sowie auf dem Recyclinghof  
**Müllabfuhr:** 26. September 2019  
**Gelber Sack:** 26. September 2019  
**Papiertonne:** 11. Oktober 2019  
**Altpapiersammlung:** 12. Oktober 2019 durch den Förderverein der Liebengeller Gemeinschaft

**SONSTIGE MITTEILUNGEN**

**Kochen mit Äpfeln**

Heimische Äpfel haben wieder Saison! Im Rahmen der Landesinitiative „Mach's Mahl!“ zeigt das Landwirtschaftliche Bildungszentrum Emmendingen-Hochburg bei einem Workshop am Dienstag, 24. September 2019 von 18 bis 21 Uhr, was aus Äpfeln alles zubereitet werden kann. Neben Rezepten für süße und pikante Zubereitungen gibt es Tipps und Wissenswertes rund um den Apfel. Kostenbeitrag: 11 Euro, Lebensmittelkosten werden umgelegt. Anmeldung bis zum 20. September 2019 per E-Mail an: kochworkshop@landkreis-emmendingen.de

**Tipps zur Entsorgung von Altpapier**

Altpapier ist eines der bekanntesten Produkte, bei denen aus Altem wieder neue Produkte entstehen. Auf den Recyclinghöfen wird es zur besseren Weiterverwertung gleich getrennt gesammelt und zwar in einem Container alle Zeitungen (Zeitschriften, Werbeprospekte usw.), in einem weiteren Container alle Kartonage (Schachteln, Kartons, Wellpappe usw.). Diese vorgenommene Trennung auf den Recyclinghöfen spart auch Kosten. Die Abfallwirtschaft des Landratsamtes gibt Tipps zum richtigen Sammeln. Zeitungen/Zeitschriften haben die beste Qualität beim Altpapier. Auch aus den Papierentonnen wird dies deshalb aussortiert. In den Zeitschriften-Containern auf den Recyclinghöfen sollen nur Druckerzeugnisse wie Zeitungen, Zeitschriften, Illustrierte, Kataloge und Prospekte eingeworfen werden. Alle anderen Papierqualitäten, so auch geschreddertes Papier werden im Container „Kartonnagen“ gesammelt. Hinweis: Tapeten sind kein Altpapier und gehören immer in die graue Tonne. Kartons flach machen: Bei den Kartons bittet die Abfallwirtschaft darum, sie zu entleeren und möglichst flach in die Container zu geben. Dies hat gute Gründe:

1. Auseinander gefaltete Kartons werden bei weiterem Befüllen des Containers immer noch weiter zusammengedrückt, so passt mehr in die Container und es wird weniger Luft transportiert, was auch ökologisch sinnvoll ist.
2. So wird auch verhindert, dass unbeabsichtigt auch noch andere Stoffe in den Kartonagecontainer gelangen, wie z.B. Styropor. Auch wurde schon mehr als einmal, ein noch ungeöffneter Karton mit original verpackter Ware versehentlich „entsorgt“

Vereinsammlung: Neben der Sammlung von Altpapier auf den Recyclinghöfen und in der Papiertonne besteht auch die Möglichkeit, Papier gebündelt bei einer der Vereinsammlung zur Abholung bereitzustellen. Viele Vereine im Landkreis bieten eine oder mehrere Papiersammlungen im Jahr an. Die Termine stehen im Abfallkalender und werden von den Vereinen in den Mitteilungsblättern veröffentlicht.

**Neuer Kursbeginn Abendrealschule**

Aus organisatorischen Gründen startet nun am 16. September der neue Lehrgang der Abendrealschule der Volkshochschule Nördlicher Breisgau. Mit diesem Kurs können Aufstiegsinteressierte die Mittleren Reife erwerben und damit ihre Berufs- und Karrierechancen erheblich verbessern. Der neue Lehrgang dauert 2 Jahre. In Ausnahmefällen kann er bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen bereits nach einem Jahr abgeschlossen werden. Die Kosten belaufen sich auf 25 Euro für die Anmeldung und auf ca. 70 Euro für die Schulbücher. Weitere Schulgebühren fallen nicht an. Unterrichtet wird montags bis freitags von 18.10 bis 21.20 Uhr am Goethe-Gymnasium in Emmendingen. Eine Anmeldung ist unter der Kursnummer 61019U möglich. Anmeldung und Beratung bei der Geschäftsstelle der VHS Nördlicher Breisgau, 79312 Emmendingen, Am Gaswerk 3, telefonisch: (07641) 9225-0 oder unter Internet www.vhs-em.de.

**Ende des Bahlinger Amtsblatts**

**IMPRESSUM**

**HERAUSGEBER:**  
Wochenzeitungen am Oberrhein  
Verlags-GmbH, Denzlinger Straße 42,  
79312 Emmendingen, Tel. (0 76 41) 93 80-0  
redaktion@kaiserstuehler-wochenbericht.de  
anzeigen@kaiserstuehler-wochenbericht.de

**GESCHAFTSFÜHRUNG:**  
Clemens Metklic

**REDAKTIONSLEITUNG:**  
Ines Heiny

**ERSCHEINUNGSWEISE:** freitags  
**AUFLAGE:** 19.775 Exemplare

**DRUCK UND VERSAND:**  
Freiburger Druck GmbH & Co. KG

Der Nachdruck ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages gestattet. Keine Haftung für unverlangt eingesandene Text- und Bildmaterial. Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 15 vom 1. Januar 2019.



**Rollerfahrer flüchtet**

**Bahlingen.** Am Mittwochvormittag gegen 10.30 Uhr ereignete sich im Bahweg an der Einmündung Erlentmatenstraße ein Verkehrsunfall. Eine 50-jährige Rollerfahrerin beobachtete vom Bahweg nach links in die Erlentmatenstraße einzubiegen. Von links näherte sich ein anderer Roller, offenbar mit überhöhter Geschwindigkeit, und missachtete die Vorfahrt der 50-jährigen. Beim Bremsmanöver kam die Rollerfahrerin zu Fall und zog sich schwere Verletzungen zu. Der Rollerfahrer, welcher den Unfall verursachte, fuhr davon, ohne sich um die verletzte Frau zu kümmern. Die Polizei Emmendingen sucht nun Zeugen zu dem Vorfall, Telefon 07641 / 582-0.

**GOTTESDIENSTE**

**EVANGELISCHE**  
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

**Bahlingen**  
**Sa., 14.9., 10.15 Uhr** Ökum. Einschulungsgottesdienst in der Bergkirche.  
**So., 15.9., 10 Uhr** Ökum. Gottesdienst im Rahmen des Hoselipsfestes im Hof des Musikvereins (Laube)  
**Endingen-Riegel-Bahlingen**  
**Endingen Wallfahrtskirche (Wa) und St. Peter (StP)**  
**Sa., 14.9., StP 9.30 Uhr** Ökum. Gottesdienst zum Schulanfang, **Wa 10.30 Uhr** Beichte. **So., 15.9. Wa 19 Uhr** Eucharistiefeier. **Di., 17.9. Wa 9.30 Uhr** Eucharistiefeier - Wallfahrtsgottesdienst. **Fr., 20.9. Wa II Uhr** Eucharistische Anbetung; **StP 19 Uhr** Eucharistiefeier.

**KATHOLISCHE**  
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

**Riegel/Bahlingen St. Martin**  
**Sa., 14.9. Riegel, St. Martin** 18.30 Uhr Eucharistiefeier am Vorabend.  
**Mi., 18.9. Riegel, St. Anton** 18.30 Uhr Eucharistiefeier

**SONSTIGE**  
GOTTESDIENSTE | KIRCHL. VERANSTALTUNGEN

**Liebengeller Gemeinschaft und EC-Jugendarbeit**  
Bahlingen, Saarstr. 23  
**So., 15.9., 10 Uhr** Gottesdienst Hoselipsfest.

**NOTDIENSTÜBERSICHT**

**Ärztlicher Notfalldienst**

Unter der Nummer 116117 werden medizinisch notwendige Hausbesuche außerhalb der regulären Öffnungszeiten der niedergelassenen Ärzte für die Einwohner von Bahlingen koordiniert.

Für akut bedrohliche Notfälle wenden Sie sich bitte rund um die Uhr an die Rettungsleitstelle Emmendingen unter der Telefonnummer 07641 / 8980. Für alle anderen Patienten stehen die Notfallpraxen im Kreiskrankenhaus Emmendingen und in der Uniklinik Freiburg zur Verfügung die zu den Öffnungszeiten jeweils ohne Voranmeldung besucht werden können.

**Notfallpraxis am Kreiskrankenhaus Emmendingen, Gartenstr. 4, 79312 Emmendingen:**

Montag, Dienstag und Donnerstag von 19 bis 22 Uhr  
Mittwoch und Freitag von 16 bis 22 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22 Uhr

**Notfallpraxis am Universitätsklinikum Freiburg, Hugstetter Str. 55, 79106 Freiburg:**

Montag, Dienstag, Donnerstag von 20 bis 24 Uhr,  
Mittwoch, Freitag von 16 bis 24 Uhr,  
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 24 Uhr, Tel. 0761/8099800.

**Für Kinder ist die Notfallpraxis Freiburg im St. Josephs-Kinderkrankenhaus, Sautierstr. 1, 79104 Freiburg Anlaufstelle:**

Montag bis Donnerstag von 19 bis 22.30 Uhr,  
Freitag von 16 bis 22.30 Uhr  
Samstag, Sonn- und Feiertage von 8 bis 22.30 Uhr.  
Telefonnummer: 0761 / 80 99 8099 oder 0180 / 6076111.

**In der Universitätsaugenklinik Freiburg, Kilianstr. 5, 79106 Freiburg gibt es eine spezielle augenärztliche Notfallsprechstunde:**

Montag, Dienstag, Donnerstag von 19 bis 22 Uhr,  
Mittwoch von 13 bis 22 Uhr,  
Freitag von 16 bis 22 Uhr,

Samstag, Sonntag und an Feiertage von 8 bis 22 Uhr.  
Telefonnummer: 0180 / 6075311.

**Fachstelle Sucht, Hebelstr. 27, 79312 Emmendingen, offene Sprechstunde ohne Voranmeldung:**

Mittwoch von 16 bis 17 Uhr  
Donnerstag von 11 bis 12 Uhr

**Apotheken Kaiserstuhl-March**

13.09. Stadt-Apotheke, Breisach, Neutorstraße 2, Tel. 07667 / 218  
14.09. Bären-Apotheke in der March, Buchheim, Hauptstraße 39, Tel. 07665/ 2252

15.09. Adler-Apotheke in der March, Hugstetten, Dorfstraße 1, Tel. 07665 / 930516  
16.09. Apotheke am Gutshof, Umkirch, Hauptstr. 9, Tel. 07665 / 51626  
17.09. Bären-Apotheke in der March, Buchheim, Hauptstraße 39, Tel. 07665/ 2252

18.09. Apotheke am Rathaus, Reute, Hinter den Eichen 6, Tel. 07641 / 912912  
19.09. Breisgau-Apotheke, Breisach, Vogenstraße 2, Tel. 07667 / 7537

**Emmendingen – Teningen**

14.09. Kronen-Apotheke, Teningen, Reetzstraße 5, Tel.: 07641 / 41109  
15.09. Aesculap-Apotheke Köndringen, Teningen (Köndringen), Bahnhofstraße 3, Tel.: 07641 / 54300  
16.09. Schlossberg-Apotheke, Emmendingen, Steinstraße 12, Tel.: 07641 / 914650

17.09. Stadtapotheke am Markt, Emmendingen, Marktplatz 9, Tel.: 07641/8763

**Kirchliche Sozialstation Stephanus Teningen**

Tscheulinstr. 4, Telefon 07641 / 96269821, Fax: 07641 / 55707  
Geschäfts- und Pflegedienstleitung: Frau Eveline Mießmer  
Pflegedienstleitung: Frau Angela Müller

**Tierärztlicher Notdienst**

Den tierärztlichen Notdienst erfragen Sie bitte bei Ihrem Haustierarzt.

**Pflegestützpunkt des Landkreises Emmendingen**

Im Landratsamt Emmendingen (Hauptgebäude)  
Bahnhofstr. 2-4, 79312 Emmendingen  
Ansprechpartnerin: Christiane Hartmann  
Tel: 07641/451-378  
E-Mail: pflegestuetzpunkt@landkreis-emmendingen.de

**Kreis seniorenrat des Landkreises Emmendingen**

www.kreis seniorenrat-emmendingen.de

**KAISERSTÜHLER**  
**Wochenbericht**

<b>Redaktion</b>	Telefon (07641) 9380-12 Fax (07641) 9380-10 E-Mail redaktion@kaiserstuehler-wochenbericht.de mittwochs, 18 Uhr
<b>Redaktionsschluss</b>	
<b>Redaktionsleitung</b>	<b>Ines Heiny</b>
<b>Anzeigen</b>	Telefon (07641) 9380-51 + 52 Fax (07641) 9380-50 E-Mail anzeigen@kaiserstuehler-wochenbericht.de mittwochs, 17 Uhr
<b>Anzeigenschluss</b>	
<b>Werberberatung</b>	<b>Beate Walz</b> Tel. (07641) 9380-43, Fax 9380-943 E-Mail: walz@wzo.de <b>Claudia Herget</b> Tel. (07641) 9380-41, Fax 9380-941 E-Mail: herget@wzo.de
<b>Zustellung</b>	Telefon (07641) 9380-0 Fax (07641) 9380-30 E-Mail zustellung@wzo.de
<b>Verlagsadresse</b>	WochenZeitungen am Oberrhein Verlags GmbH Denzlinger Straße 42, 79312 Emmendingen Telefon (07641) 9380-0 Öffnungszeiten: Mo.–Do. 8–12 und 13–17 Uhr, Fr. 8–12.30 Uhr
<b>Postanschrift</b>	Postfach 1327, 79303 Emmendingen
<b>Geschäftsstellen</b>	<b>Emmendingen:</b> Vollerbst-Koch, Hauptstr. 72
<b>Internet</b>	www.wzo.de